

# 3. S a t z u n g

## zur Änderung Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stolzenau

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 14.05.1995 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

#### Steuergegenstand

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit,<br>die nicht in Spielhallen aufgestellt sind   | 90,-- DM    |
| b) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit,<br>die in Spielhallen aufgestellt sind   | 180,-- DM   |
| c) | Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder<br>mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit  | 90,-- DM    |
| d) | Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder<br>mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit  | 180,-- DM   |
| e) | Musikautomaten   | 25,-- DM    |
| f) | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit   | 36,-- DM    |
| g) | Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen<br>Menschen dargestellt werden oder die<br>eine Verherrlichung oder Verharmlosung<br>des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,-- DM |

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Stolzenau, den 14.06.1995

Gemeinde Stolzenau

Klaus Dera  
Bürgermeister

Christian Lauenroth  
Gemeindedirektor